



Protokollauszug vom

23.02.2022

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Förderprogramm Energie Winterthur – Neuerlass des Reglements Förderprogramm Energie Winterthur

IDG-Status: öffentlich

SR.22.114-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Gestützt auf Art. 49b Abs. 1 VAE wird das Reglement Förderprogramm Energie Winterthur (Beilage I) mit Inkraftsetzung auf den 1. April 2022 erlassen; dieses ersetzt das Reglement Förderprogramm Energie Winterthur vom 23. Mai 2018.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Departement Technische Betriebe (Stadtwerk Winterthur), das Reglement Förderprogramm Energie Winterthur mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.
3. Die Medienmitteilung gemäss Beilage II wird genehmigt.
4. Mitteilung an: Departemente Technische Betriebe, Departement Sicherheit und Umwelt, Departement Finanzen, Departement Bau, Stadtkanzlei, Finanzamt, Finanzkontrolle und Stadtwerk Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

Rechtliche Grundlage des Förderprogramm Energie Winterthur

Die Grundlage für das Förderprogramm Energie Winterthur legte der Grosse Gemeinderat mit einer am 23. Februar 2009 überwiesenen Motion. In dieser hatte er verlangt, dass der Stadtrat ein Förderprogramm für die Erstellung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien und der effizienten Energienutzung ausarbeitet. Mit einem Bericht und einer Vorlage für die Umsetzung unterbreitete der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat am 23. März 2011 das Förderprogramm Energie Winterthur. Der Grosse Gemeinderat stimmte dem Bericht und der Vorlage am 27. Juni 2011 zu¹.

Gestützt auf das Stromversorgungsgesetz² (vgl. Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004³) können Kantone und Gemeinden Abgaben auf die Netznutzung erheben und diese u.a. für Förderprogramme im Energiebereich verwenden.

Mit dem Neuerlass⁴ der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE)⁵ vom 27. Juni 2011 schuf der Grosse Gemeinderat mit Artikel 32 Absatz 3 die Finanzierungsgrundlage für das Förderprogramm Energie Winterthur mit einer Abgabe an das Gemeinwesen basierend auf dem Stromverbrauch.

2016 wurde mit dem ersten Vierjahresbericht dem Grossen Gemeinderat Bericht über Wirkung, Finanzierung und Zukunft des Förderprogramm Energie Winterthur erstattet. Der Grosse Gemeinderat nahm den Bericht zur Kenntnis und beschloss, das Förderprogramm Energie Winterthur weiterzuführen⁶. Damit war das Förderprogramm Energie Winterthur politisch etabliert, benötigte aber noch eine gesetzliche Grundlage für eine langfristig gesicherte Finanzierung. Diese wurde mit dem 4. Nachtrag⁷ zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) am

¹ Vgl. «Antrag und Bericht zur Motion betreffend Förderprogramm Energie im Gebäudebereich» vom 27. Juni 2011 (GGR-Nr. 2008.078)

² Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007 (SR 734.7)

³ BBl 2005 1611

⁴ Vgl. «Neuerlass der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität» vom 27. Juni 2011 (GGR-Nr. 2011.028)

⁵ Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011

⁶ Vgl. «Förderprogramm Energie im Gebäudebereich – Vierjahresbericht und Antrag über das weitere Vorgehen» vom 19. September 2016 (GGR-Nr. 2016.72)

⁷ Vgl. «4. Nachtrag zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 (Förderprogramm Energie Winterthur)» vom 22. Januar 2018 (GGR-Nr. 2017.138)

22. Januar 2018 geschaffen. In der Folge wurde das Reglement Förderprogramm Energie Winterthur⁸ überarbeitet und auf den 1. Juli 2018 in Kraft⁹ gesetzt.

Am 21. September 2020 nahm der Grosse Gemeinderat den zweiten Vierjahresbericht zur Kenntnis¹⁰. Der Stadtrat zeigte darin auf, dass das Förderprogramm Energie Winterthur die Mittel effizient einsetzt und eine nachhaltige Wirkung betreffend Verringerung CO₂-Ausstoss und Energieverbrauch erzielte. Zusätzlich führten die Förderungen zu Aufträgen für das lokale Gewerbe. Ein grosser Teil der von der Bevölkerung und der Wirtschaft bezahlten Mittel für das Förderprogramm Energie Winterthur gelangte somit zurück an die lokale Wirtschaft. Weiter wurde im Bericht ausgeführt, dass in den kommenden Jahren eine Totalrevision des bestehenden Förderreglements erfolgen müsse.

Für die Umsetzung des Förderprogramm Energie Winterthur ist Stadtwerk Winterthur verantwortlich (Art. 49b Abs. 1 VAE).

Finanzielle Grundlage des Förderprogramm Energie Winterthur

Gestützt auf Artikel 32 Absatz 3 VAE wird das Förderprogramm Energie Winterthur durch die Winterthurer Bevölkerung und Unternehmen mittels einer Abgabe auf dem Stromverbrauch (Netznutzung) in der Höhe von 0,32 Rappen pro Kilowattstunde (kWh; bis 100 000 kWh, darüber 0,2 Rp/kWh) finanziert. Dem Förderprogramm Energie Winterthur stehen damit jährlich rund 1,4 Millionen Franken zur Verfügung. Der Stadtrat ist ermächtigt – in Abhängigkeit des Förderbedarfs und des erreichten Absenkpfadens gemäss Energiekonzept 2050¹¹ – die Abgabe auf maximal 1 Rappen pro kWh (bis 100 000 kWh, darüber auf 0,6 Rp./kWh) zu erhöhen.

2 Gründe für die Totalrevision des Reglements

Bereits im Vierjahresbericht 2020 (vgl. Ziff. 1) kündigte der Stadtrat an, dass das Reglement des Förderprogramm Energie Winterthur an neue Gegebenheiten angepasst werden müsse. Bei genauerer Betrachtung zeigte sich, dass das Reglement u.a. wegen folgenden Aspekten totalrevidiert werden muss.

⁸ Reglement Förderprogramm Energie Winterthur vom 23. Mai 2018

⁹ Vgl. «Förderprogramm Energie Winterthur – Reglement» vom 23. Mai 2018 (SR.18.398-1)

¹⁰ Vgl. «Förderprogramm Energie Winterthur – Bericht über den aktuellen Stand des Förderprogramm Energie Winterthur 2016-2019» vom 3. Juni 2020 (GGR-Nr. 2020.64)

¹¹ Vgl. u.a. «Monitoring und Controlling 2012-2016 zum Massnahmenplan Energiekonzept 2050» vom 9. Mai 2018 (GGR-Nr. 2018.37) und «Monitoring und Controlling 2017-2020 zum Massnahmenplan Energiekonzept 2050» vom 22. Oktober 2021 (GGR-Nr. 2021.90)

- Massnahmenplan 2021-2028 zum Energie- und Klimakonzept 2050¹²

Die Massnahme E4.4 verlangt, das Förderprogramm Energie Winterthur an die neuen gesetzlichen Vorschriften anzupassen und so auszugestalten, dass die Massnahmen des Energie- und Klimakonzepts unterstützt bzw. gefördert werden, entsprechend wurden verschiedene neue Fördertatbestände im totalrevidierten Reglement normiert. Mit dem neuen Reglement werden insbesondere die Massnahmen E4.2 «lokale Wärmeverbände (Mikroverbände) realisieren» (Art. 15, Art. 19, Art. 23), E4.5 «Angebot für Heizungsersatz optimieren: Beratung, Förderung» (Art. 15, Art. 19, Art. 20, Art. 21, Art. 23), E6.1 «lokale Stromproduktion stärken» (Art. 16, Art. 17), E9.1 «Den Aus-/Zubau von PV-Anlagen an und auf städtischen Liegenschaften deutlich beschleunigen» (Art. 16, Art. 17), E3.1 «Energetische Betriebsoptimierungen von Heizsystemen fördern» (Art. 24, Art. 25, Art. 26), M2.1 «Legislaturziel 'Erarbeitung einer Strategie und eines Konzepts zur Förderung der Elektromobilität und neuer Mobilitätsformen' beschleunigen und Umsetzung forcieren» (Art. 18, Art. 22, Art. 27) und W2.2 «Dekarbonisierung der Winterthurer Unternehmen unterstützen» (Art. 24, Art. 25, Art. 26) gefördert. Grundsätzlich unterstützen alle Fördertatbestände des Förderprogramm Energie Winterthur die energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt Winterthur.

Die Winterthurer Stimmbevölkerung hat in der Abstimmung vom 29. November 2021 das Klimaziel «Netto-Null bis 2040» angenommen¹³. In der Folge müssen in Winterthur die CO₂-Emissionen bis 2033 auf eine Tonne bzw. bis 2040 auf null Tonnen CO₂ pro Jahr und Kopf reduziert werden. Die Fördermassnahmen des Förderprogramm Energie Winterthur sollen mitunter die notwendigen Anreize schaffen, um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen.

- Abgleich mit dem kantonalen Förderprogramm

Auf den 1. Juli 2020 und auf den 1. Januar 2022 hat der Kanton Zürich mit neuen Fördermassnahmen in den Bereichen des Ersatzes fossiler Heizungen¹⁴ und thermischer Solaranlagen¹⁵ das kantonale Förderprogramm erweitert¹⁶. Diese Erweiterungen haben zur Folge, dass das Förderprogramm Energie Winterthur angepasst werden muss, um Doppelförderungen durch Kanton und Stadt zu vermeiden (u.a. Ersatz von Ölheizungen durch Erdsonden-Wärmepumpen).

- Änderungen des Auszahlungsregimes

Bisher wurden Fördergesuche nur insoweit genehmigt, als dass genügend finanzielle Mittel

¹² Vgl. «Weiterführung Energie- und Klimakonzept 2050» vom 24. Februar 2021 (SR.21.139-1)

¹³ Vgl. «Umsetzungsvorlage zur Motion betreffend Netto Null Tonnen CO₂ bis 2050 (Änderung des Grundsatzbeschlusses betreffend energie- und klimapolitische Ziele [GGR-Nr. 2011.63])» vom 31. Mai 2021 (GGR-Nr. 2019.82)

¹⁴ «'Klima-Deal': Jetzt geht's los», Medienmitteilung Kanton Zürich vom 1. Juli 2020; Quelle: <https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2020/07/-klima-deal---jetzt-geht-s-los.html> (besucht am 14.12.2021)

¹⁵ Broschüre Förderprogramm vom Januar 2022; Quelle: <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/energie/energiefoerderung.html> (besucht am 06.01.2022)

¹⁶ Vgl. «5583 Beschluss des Kantonsrats über die Bewilligung eines Rahmenkredits 2020-2023 für Subventionen gestützt auf § 16 des Energiegesetzes» Regierungsratsbeschluss vom 4. Dezember 2019 (RRB Nr. 5583/2019)

aus der Abgabe ans Gemeinwesen dem Förderprogramm Energie Winterthur zur Verfügung standen. Neu werden alle den Kriterien entsprechenden Fördergesuche genehmigt. Sollten indes zum Zeitpunkt der Auszahlung nicht genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, wird das Auszahlungsgesuch auf eine Warteliste gesetzt und die gesuchstellende Person erhält den Förderbeitrag erst, sobald das Förderprogramm Energie Winterthur wieder über genügend finanzielle Mittel verfügt.

- **Digitale Förderplattform**

Künftig ist es möglich, die Fördermassnahmen der Stadt Winterthur über eine digitale Förderplattform abzuwickeln. Die gesuchstellende Person soll Förder- und Auszahlungsgesuche einschliesslich der Beilagen nur noch online einreichen und jederzeit den Bearbeitungsstand des Gesuchs online abfragen können.

3 Auswirkungen der Totalrevision

Mit der Totalrevision des Reglements werden die erneuerbare lokale Stromproduktion, die Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien und die Elektromobilität verstärkt gefördert, indem u.a. Massnahmen für die Netzverdichtung bestehender Quartierwärmeverbände sowie für den Aufbau und die Erweiterung von Quartierwärmeverbänden finanziell unterstützt werden. Mittels der bestehenden und den neuen, zusätzlichen Fördertatbeständen sollen grössere Fortschritte bei der Reduktion von Treibhausgasen erreicht werden.

Bisher wurden jährlich durchschnittlich rund 1,15 Millionen Franken Fördermittel ausbezahlt. Durch die neuen bzw. ausgebauten Fördertatbestände im neuen Reglement wird in absehbarer Zeit ein jährlicher Mittelbedarf von etwa 2,3 Millionen Franken erwartet. Die jährlichen Abgaben an das Gemeinwesen – basierend auf der Netznutzung (Art. 32 Abs. 3 VAE) – belaufen sich aktuell auf rund 1,4 Millionen Franken. Der erwartete Mehraufwand soll anfangs durch die vorhandenen Reserven von rund 2,0 Millionen Franken finanziert werden. Mittelfristig dürfte jedoch eine moderate Erhöhung des Abgabesatzes erforderlich sein (vgl. Ziff. 5). Der Stadtrat wird zu gegebener Zeit darüber entscheiden.

4 Erläuterung der Totalrevision des Reglements Förderprogramm Energie Winterthur (vgl. Beilage I)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die Regelung entspricht Artikel 1 Absatz 1 im bisherigen Reglement.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Regelung in Absatz 1 entspricht inhaltlich Artikel 1 Absatz 2 des bisherigen Reglements. Im neuen Absatz 2 wird festgelegt, dass die gesetzlichen Grundlagen als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden, die zum Zeitpunkt des Einreichens des Fördergesuchs in Kraft sind. Es gibt jedoch auch Fördertatbestände, in denen nur ein Auszahlungsgesuch gestellt werden muss, so dass in diesen Fällen auf den Zeitpunkt des Einreichens des Auszahlungsgesuchs abgestellt wird.

Aufgrund der in den kommenden Jahren erwarteten Verschärfung der Umweltgesetzgebung (u.a. im Gebäudebereich) besteht die Möglichkeit, dass einzelne Massnahmen nicht mehr gefördert werden dürfen (Art. 49a Abs. 2 VAE). Entsprechend ist die regulatorische Entwicklung auf allen Staatsebenen laufend zu beachten.

Art. 3 Zuständigkeit Stadtwerk Winterthur

Dieser Artikel entspricht inhaltlich Artikel 21 des bisherigen Reglements. Neu wird von der Zuständigkeit statt von der Verantwortlichkeit gesprochen.

Art. 4 Begleitgruppe

Diese Regelung entspricht inhaltlich Artikel 22 des bisherigen Reglements. In Absatz 2 wird neu die jeweilige Anzahl Vertreterinnen oder Vertreter festgelegt, welche die Departemente in die Begleitgruppe entsenden.

II. Gesuchsverfahren

Art. 5 Digitale Plattform

Die Einreichung und die Bearbeitung der Fördergesuche erfolgt neu mit Hilfe der IT-Lösung «Application Management Services für Energie CH Plattform», einer Webapplikation der Firma IWF AG, die für insgesamt 21 Kantone konzipiert, entwickelt, betrieben und seit 2017 von diesen Kantonen für die Umsetzung von Fördermassnahmen eingesetzt wird. Nach der Zustimmung der kantonalen Energiedirektorenkonferenz (EnDK) zu einer ausserkantonalen Nutzung der Webapplikation (u.a. durch Kommunen), wird Stadtwerk Winterthur zur Abwicklung der Fördermassnahmen neu ebenfalls diese Applikation einsetzen. Sämtliche Fördertatbestände des Förderprogramm Energie Winterthur – mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Fördertatbestände, die per E-Mail einzureichen sind – werden über diese Applikation einheitlich und nahezu papierlos abgewickelt. Bislang wurden sämtliche Gesuche in Papierform eingereicht, geprüft, physisch abgelegt, mittels Excel-Dateien verwaltet und nach Abschluss eingescannt und elektronisch abgelegt. Neu erfolgt die gesamte Administration (Eingabe der Gesuche durch gesuchstellende Per-

sonen, Zusicherungen, Auszahlungen, Auswertungen, Archivierung etc.) mittels dieser Applikation. Der Grundsatz, die Eingabe des Fördergesuchs einschliesslich sämtlicher Unterlagen zwingend elektronisch einzureichen, ist in Absatz 2 festgelegt.

Da der Kanton Zürich ebenfalls diese Applikation verwendet, können neu Fördertatbestände, die sowohl das Gebäudeprogramm des Kanton Zürich als auch das Förderprogramm Energie Winterthur unterstützen, effizienter und kundenfreundlicher bearbeitet werden. Die gesuchstellenden Personen reichen beim Kanton Zürich ihr Fördergesuch zur Erlangung kantonaler Fördergelder ein. Dabei erteilt die gesuchstellende Person ihre Einwilligung, dass der Kanton Zürich der Stadt Winterthur die entsprechenden Daten mittels IT-Applikation bekannt geben darf. Die gesuchstellenden Personen reichen folglich mit dem Gesuch beim Kanton gleichzeitig auch das Gesuch bei der Stadt Winterthur ein (z.B. Förderung Sanierung Gebäudehülle, Art. 13). Der administrative Aufwand wird dadurch minimiert und die gesuchstellenden Personen müssen nicht damit rechnen, den Erhalt von Fördergeldern der Stadt Winterthur aufgrund nicht parallel zum Kantonsgesuch eingereichter Fördergesuche zu gefährden (vgl. Erläuterungen zu Art. 13), was in der Vergangenheit leider verschiedentlich geschah.

Im Rahmen eines kantonalen Rechtsetzungsprojektes¹⁷ sollen die gesetzlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen, medienbruchfreien elektronischen Behördenverkehr im Kanton Zürich geschaffen werden. Derzeit steht die aktuelle Rechtslage dem elektronischen Weg entgegen. Die Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁸ und Nebenänderungen in weiteren Gesetzen befinden sich in der Vernehmlassung¹⁹. Die Revision sieht u.a. vor, dass die elektronische Form der schriftlichen Form gleichgestellt ist. Bis zum Inkrafttreten der vorgesehenen Änderungen werden beschwerende Entscheide weiterhin schriftlich eröffnet.

Art. 6 Fördergesuch und Förderbescheid

Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels entsprechen inhaltlich Artikel 4 des bisherigen Reglements. Im Vergleich zum bisherigen Artikel wird explizit festgelegt, in welchen Fällen unter Angabe der entsprechenden Artikel und zu welchem Zeitpunkt die gesuchstellenden Personen ein Fördergesuch einreichen müssen. Zudem wird in Absatz 4 explizit auf den Fortbestand weiterer Bewilligungs- und Meldepflichten hingewiesen.

¹⁷ Vgl. «390. Strategie Digitale Verwaltung des Kanton Zürich 2018-2023; Festsetzung» Regierungsratsbeschluss vom 25. April 2018 (RRB Nr. 390/2018) und «1151. Gesetzliche Grundlage für elektronischen Geschäftsverkehr (Projektauftrag)» Regierungsratsbeschluss vom 4. Dezember 2019 (RRB Nr. 1151/2019)

¹⁸ Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vom 24. Mai 1959 (LS 822)

¹⁹ Vgl. «822. Rechtliche Grundlage für elektronischer Geschäftsverkehr; Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und Nebenänderungen (Ermächtigung zur Vernehmlassung)» Regierungsratsbeschluss vom 14. Juli 2021 (RRB Nr. 822/2021)

Absatz 3 entspricht inhaltlich Artikel 23 Absatz 1 des bisherigen Reglements. Der Entscheid über das Fördergesuch wird der gesuchstellenden Person eröffnet. Gegen den beschwerenden Entscheid kann die gesuchstellende Person Rechtsmittel ergreifen (Art. 35, § 21 VRG) und eine Neuurteilung durch den Stadtrat (Art. 35, § 171 GG²⁰) verlangen; dazu erhält sie auf Nachfrage den Entscheid als einspruchsfähige Verfügung (Art. 32).

Art. 7 Auszahlungsgesuch

Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen Artikel 5 des bisherigen Reglements. Im Vergleich zur geltenden Regelung wird das Verfahren konkretisiert, indem fallspezifisch in den Absätzen 1 und 2 festgelegt wird, zu welchem Zeitpunkt die gesuchstellenden Personen das Auszahlungsgesuch einreichen müssen. Damit wird sichergestellt, dass die Auszahlungsgesuche durch die gesuchstellenden Personen zeitnah eingereicht werden.

In den Fällen von Artikel 6 hat die Einreichung des Auszahlungsgesuchs innerhalb von 24 Monaten nach Zusicherung des Förderbeitrages zu erfolgen. Die Fördermassnahmen nach Artikel 6 müssen somit innerhalb von 24 Monaten nach Erteilung der Förderzusage realisiert sein. Die festgesetzten Fristen sorgen für eine zügige Erledigung der Gesuche. In begründeten Fällen wird den gesuchstellenden Personen die Möglichkeit eingeräumt, eine einmalige Fristerstreckung von zwölf Monaten zu beantragen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es insbesondere bei grösseren Projekten häufig zu Terminverschiebungen kommt und somit die Einreichung des Auszahlungsgesuchs innerhalb der vorgesehenen Frist nicht möglich ist. Bei sehr grossen Projekten (z.B. Sanierung einer grossen Überbauung) kann diese Frist bereits bei der Förderzusage durch Stadtwerk Winterthur erstreckt werden.

In den übrigen Fällen hat die Einreichung des Auszahlungsgesuchs innerhalb von sechs Monaten nach Entstehung des Anspruchs zu erfolgen.

Art. 8 Entscheid Auszahlungsgesuch, Auszahlung, Warteliste

Wie der Entscheid über das Fördergesuch wird auch der Entscheid über das Auszahlungsgesuch der gesuchstellenden Person eröffnet. Gegen den beschwerenden Entscheid kann die gesuchstellende Person Rechtsmittel ergreifen (Art. 35, § 21 VRG) und eine Neuurteilung durch den Stadtrat (Art. 35, § 171 GG) verlangen; dazu erhält sie auf Nachfrage den Entscheid als einspruchsfähige Verfügung (Art. 32).

²⁰ Gemeindegesezt (GG) vom 20. April 2015 (LS 131.)

Ein Auszahlungsbescheid kann nur erlassen werden, wenn ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen (Abs. 2). Im Falle von Liquiditätsengpässen des Förderprogramm Energie Winterthur wird das Auszahlungsgesuch in eine Warteliste aufgenommen und der gesuchstellenden Person ein Auszahlungs- und Wartelistenbescheid elektronisch mitgeteilt (Abs. 3). Dies ist immer der Fall, wenn die mit den Auszahlungsgesuchen beantragten Fördergelder die vorhandenen Mittel des Förderprogramm Energie Winterthur übersteigen. Mit Absatz 2 wird sichergestellt, dass die Auszahlungen immer im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel verbleiben. Sobald wieder Mittel vorhanden sind (neues Jahr), werden die Fördergelder entsprechend der Warteliste ausgezahlt, die nach dem Datum des Einreichens der Auszahlungsgesuche erstellt wird (Abs. 4).

Der Auszahlungs- und Wartelistenbescheid erklärt, dass die Voraussetzungen für die Förderung erfüllt sind, aber mangels genügender Fördermittel lediglich noch der Auszahlungszeitpunkt offen ist. Mit einer Warteliste der Auszahlungen anstelle einer Warteliste der Zusicherungen wird den Bauherrschaften eine gewisse Planungssicherheit gegeben und die Umsetzung geplanter Bauprojekte wegen fehlender Zusicherungen nicht verzögert. Zudem wird die Auszahlung von Fördergeldern für zügig realisierte und abgeschlossene Projekte nicht durch langwierige, nicht abgeschlossene Bauprojekte blockiert oder eventuell sogar verhindert.

In den meisten Fällen verfügen die gesuchstellenden Personen über einen Förderbescheid (Art. 6 Abs. 3). Dieser Förderbescheid verleiht der gesuchstellenden Person nach dem Grundsatz von Treu und Glauben einen Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden²¹. Gestützt auf den Förderbescheid hat eine gesuchstellende Person Dispositionen getroffen (z.B. begonnen, die Liegenschaft energetisch zu sanieren), die nicht mehr rückgängig gemacht werden können, da das Auszahlungsgesuch nach Abschluss der Bauarbeiten oder in den übrigen Fällen nach Entstehung des Anspruchs eingereicht wird.

Würde anstelle eines Auszahlungs- und Wartelistenbescheids mangels ausreichender Mittel ein ablehnender Bescheid erfolgen, würden die gesuchstellenden Personen das Risiko der Realisierung energieeffizienter Massnahmen tragen. Dies würde zu einer grossen Verunsicherung führen und dem Ziel des Förderprogramm Energie Winterthur zuwiderlaufen, die notwendigen Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen bis 2040 zu unterstützen.

²¹ BGE 131 II 627 E. 6.1

Diese Regelung stellt eine massgebliche Veränderung zum geltenden Verfahren dar. Derzeit erfolgen nur Förderzusagen, sofern das Förderprogramm Energie Winterthur im Moment der Förderzusage über genügend finanzielle Mittel verfügt. Dies hat zur Folge, dass während des gesamten folgenden Jahres keine weiteren Förderzusagen mehr gemacht werden könnten, wenn bereits im ersten Quartal (z.B. aufgrund der Sanierung einer grossen Überbauung) alle zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel verpflichtet werden. Entsprechend würden gesuchstellende Personen, die ihr Gesuch erst im zweiten Quartal einreichten, einen abschlägigen Förderentscheid erhalten, obwohl sie materiell – beispielsweise aufgrund geplanter energetischer Sanierung – einen Anspruch auf Fördergelder haben.

Art. 9 Förderbeiträge über 100 000 Franken (Grossprojekte)

Bei Projekten mit einem Förderbeitrag von mehr als 100 000 Franken pro Fördertatbestand wird der über 100 000 Franken liegende Betrag um 50 Prozent gekürzt, da diese grossen Projekte aufgrund von Skalierungseffekten wirtschaftlicher als kleinere Projekte sind. Das Objekt wird anhand der Eidgenössischen Gebäudeidentifikationsnummer (EGID-Nummer) identifiziert.

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass solche Grossprojekte, die teils Fördergelder von weit über 100 000 Franken erhalten haben, überproportional von den Förderungen profitiert haben. Grund dafür sind insbesondere die tiefer liegenden Kosten u.a. für eine energetische Sanierung von Grossprojekten, da diese Grossprojekte im Gegensatz zu Einfamilienhäusern von Synergien und von tieferen Baukosten (Mengenrabatte etc.) profitieren. Die neu geschaffene Beschränkung trägt diesem Umstand Rechnung und gewährleistet den haushälterischen Umgang mit den von der Winterthurer Bevölkerung und Wirtschaft finanzierten Fördergeldern.

In den vergangenen Jahren wäre diese Beschränkung lediglich bei vier Anträgen zur Anwendung gelangt. Es ist indes davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren vermehrt grosse Überbauungen energetisch saniert werden und Anspruch auf Fördergelder in grösserem Umfang haben.

Art. 10 Kürzung bei Überförderung

Für bestimmte Fördermassnahmen können gesuchstellende Personen neben der Förderung durch das Förderprogramm Energie Winterthur zusätzlich Fördergelder von Bund, Kanton oder anderen Organisationen erhalten. Mit der in Artikel 10 vorgeschriebenen Kürzung des städtischen Förderbeitrags wird sichergestellt, dass die insgesamt erhaltenen Fördergelder die durch die Sanierungsmassnahme entstandenen Kosten nicht übersteigen. Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, über alle sonstigen Förderzuwendungen bei Einreichung des Gesuchs Auskunft zu geben. Beurteilungsgrundlage bildet das Objekt, das durch die EGID-Nummer definiert ist.

Art. 11 Zutritt zu Liegenschaften, Anlagen und Gebäuden

Dieser Artikel entspricht inhaltlich Artikel 20 Absatz 1 des bisherigen Reglements. Mit dem Zutritt zu den Liegenschaften besteht die Möglichkeit zu überprüfen, ob die für die Förderung massgeblichen Massnahmen durch die gesuchstellende Person effektiv in der dargelegten Form ausgeführt worden sind.

Art. 12 Anzeige von Änderungen

Mit Artikel 12 wird die gesuchstellende Person verpflichtet, Änderungen des Projekts schriftlich anzuzeigen, so dass Stadtwerk Winterthur allfällige Auswirkungen auf Förderzusagen frühzeitig prüfen und die Förderzusage entsprechend anpassen oder gegebenenfalls widerrufen kann.

Änderungen des Projekts können zur Folge haben, dass die Zusagen im Förderbescheid verwirkt werden. Die Verpflichtung zur Anzeige von Änderungen und deren Prüfung sollen rechtlichen Auseinandersetzungen betreffend Abweichungen zwischen Förderbescheid und Auszahlungsbescheid frühzeitig entgegenwirken. Stadtwerk Winterthur muss nach der Prüfung den Förderbescheid allenfalls entsprechend ändern.

III. Fördermassnahme und Förderbeiträge

A. Sanierung und Ersatz

Art. 13 Sanierung Gebäudehülle

Artikel 13 entspricht inhaltlich Artikel 6 des bisherigen Reglements. Das Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen fördert derzeit die Wärmedämmung von Dach, Wand und Boden gegen Erdreich mit 40 Franken pro Quadratmeter wärmegeprägten Bauteils. Die Abwicklung der Förderbeiträge erfolgt durch den Kanton. Mit dem Förderprogramm Energie Winterthur erhöht sich die Förderung auf 60 Franken pro Quadratmeter. Wärmegeprägten Aussenwände fördert das Gebäudeprogramm zusätzlich mit 30 Franken pro Quadratmeter; das Förderprogramm Energie Winterthur erhöht diesen Betrag auf 45 Franken pro Quadratmeter. Dies entspricht – wie bis anhin – einer zusätzlichen Förderung von jeweils 50 Prozent.

Für die Sanierung von Gebäudehüllen wird mit jährlich mehr als einer halben Million Franken ausbezahlter Fördergelder gerechnet.

Wie in den Erläuterungen zu Artikel 5 ausgeführt, muss die gesuchstellende Person neu kein separates Gesuch bei der Stadt Winterthur einreichen. Vielmehr erteilt sie im Rahmen des Fördergesuchs beim Kanton Zürich ihre Einwilligung, dass der Stadt Winterthur die für das kommunale Fördergesuch notwendigen Daten mittels der kantonalen Applikation bekannt gegeben werden dürfen. Die gesuchstellende Person reicht folglich mit dem Gesuch beim Kanton auch das

Gesuch bei der Stadt Winterthur ein. Wie bisher prüft nur der Kanton, ob die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind. Die Förderzusage der Stadt Winterthur erfolgt auf Basis der kantonalen Prüfung und Auszahlung.

Die neue Vorgehensweise minimiert den administrativen Aufwand der gesuchstellenden Person und von Stadtwerk Winterthur. Das Verfahren ist insbesondere für die gesuchstellende Person übersichtlicher. In der Vergangenheit kam es zu Beschwerden von gesuchstellenden Personen, die versäumt hatten, neben dem Gesuch beim Kanton auch ein solches bei der Stadt Winterthur einzureichen.

Art. 14 Minergie Gesamtmodernisierung

Der Kanton Zürich fördert die Gesamtsanierung nach Minergie-Standard mit abgestuften Beiträgen pro Quadratmeter bestehender Energiebezugsfläche (EBF)²²:

Standard	Fördersatz
Minergie (-A ²³)	100 Fr./m ² EBF
Minergie-P(-A)	155 Fr./m ² EBF
Zusatzbeitrag Eco	10 Fr./m ² EBF

Das Förderprogramm leistet – wie bis anhin – eine zusätzliche Förderung von 50 Prozent.

Für die Gesamtmodernisierung nach Minergie-Standards wird mit jährlich rund 50 000 Franken ausbezahlten Fördergeldern gerechnet, wobei aufgrund der Grösse der einzelnen Projekte hier grosse jährliche Schwankungen zu verzeichnen sind.

Wie bisher prüft nur der Kanton, ob die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind. Die Förderzusage der Stadt Winterthur erfolgt auf Basis der kantonalen Prüfung und Auszahlung. (vgl. auch Erläuterungen zu Artikel 13).

Art. 15 Anschlüsse an Wärmenetze als Ersatz von Gas-, Öl- und Elektroheizungen

Neu werden der Ersatz von Gas-, Öl- und Elektroheizungen durch Anschlüsse an Wärmenetze (Abs. 1) und die Erstinstallation eines Wärmeverteilsystems (Abs. 3) gefördert.

²² Die Energiebezugsfläche entspricht der Gebäudefläche, die zur Nutzung erfahrungsgemäss beheizt wird und sich innerhalb des Dämmperimeters befindet. Wände und Dämmungen gehören zur Energiebezugsfläche.

²³ Minergie und Minergie-P sind Gebäudestandards für Nieder- und Niedrigstenergie-Gebäude. Sie werden definiert durch den Verein Minergie (minergie.ch). Die Zusatzbezeichnung Minergie-A zeigt, dass ein Teil der benötigten Energie durch das Gebäude selbst erzeugt wird.

Die Förderung von Anschlüssen an Wärmenetze (Abs. 1) dient der verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energien. Sie ist notwendig, um für die Eigentümerschaft einer Liegenschaft die wirtschaftliche Attraktivität eines solchen Anschlusses gegenüber einer Individuallösung zu steigern. Die hohen Anschlusskosten (Installationskosten und Anschlussgebühren) an ein Wärmenetz – verglichen mit den Investitionen z.B. in eine Luft-Wasser Wärmepumpe – schrecken insbesondere private Eigentümerschaften ab. Sie haben sich oftmals für eine Individuallösung entschieden, obwohl ein Anschluss an einen Verbund möglich gewesen wäre. Gestützt auf § 295 Absatz 2 PBG²⁴ kann zwar eine Anschlusspflicht an ein Wärmenetz verfügt werden, jedoch ist dies nur möglich, wenn der Anschluss wirtschaftlich gleichwertig ist mit alternativen Wärmelösung.

Der Anschluss an ein Wärmenetz ist gegenüber dem Bau von individuellen Wärmelösungen häufig ökologisch vorteilhafter; z.B. schneiden grosse Holzfeuerungen in einem Wärmeverbund in Bezug auf die Emissionen deutlich besser ab als der Betrieb vieler kleiner Holzheizungen. Nur mit einem Energieverbund sind energieeffiziente Lösungen (z.B. Grundwasserwärmepumpe) möglich. Eine solche weist eine deutlich höhere Energieeffizienz (Jahresarbeitszahl²⁵) auf, als wenn für jedes Gebäude eine eigene Luft-Wasser Wärmepumpe installiert wird.

Ein Wärmenetz ist eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit thermischer Energie. Die Wärme wird zentral bereitgestellt und den angeschlossenen Liegenschaften über Rohrleitungen zur Verfügung gestellt. Auch Anergienetze (z.B. Kaltwassernetze aus Grundwasserfassungen für den Betrieb von Wärmepumpen) gelten als Wärmenetze im Sinne dieses Artikels.

Die Förderung bedingt, dass der neue Anschluss an ein Wärmenetz als Hauptheizung dient. Ein Anschluss wird als Hauptheizung eingestuft, wenn damit ein überwiegender Teil der benötigten Wärme für Heizung, Warmwasser und/oder Prozesswärme geliefert wird.

Die Förderung der Erstinstallation eines Wärmeverteilsystems (Abs. 3) ist eine Zusatzförderung zum Anschluss an das Wärmenetz. Es handelt sich um den Einbau einer hydraulischen Wärmeverteilung und Wärmeabgabe (Radiatoren, Flächenheizungen) in Liegenschaften, die vorher durch dezentrale Heizsysteme (Elektroheizungen, kleine Ölöfen) beheizt wurden. Es ist dies keine eigenständige Fördermassnahme.

Der Aufwand und die Beeinträchtigungen (Umbauarbeiten in Innenräumen) für die Erstinstallation einer Wärmeverteilung sind umfangreich, weshalb der Ersatz dezentraler Heizungen in der Praxis

²⁴ Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1975 (LS 700.1)

²⁵ Die Jahresarbeitszahl steht für die Effizienz eines Heizsystems. Sie zeigt das Verhältnis zwischen zugeführter Energie und tatsächlich erzeugter Heizungswärme über die Dauer eines Jahres auf.

nur sehr zögerlich erfolgt. Der Förderbeitrag für die Erstinstallation eines Wärmeverteilsystems (Abs. 3) soll einen finanziellen Anreiz schaffen, um den Ersatz dezentraler Elektroheizungen zu beschleunigen.

Die Höhe des Förderbeitrages (Abs. 2 und 3), die sonstigen Förderbedingungen (Abs. 4) und die Vorgabe, dass maximal 30 Prozent der bezogenen Wärme aus fossilen Energieträgern stammen dürfen (Abs. 5 lit. b), wurden vom Kanton übernommen²⁶. Der fossile Anteil liegt bei den vorhandenen Wärmenetzen in Winterthur bereits heute meist unter 30 Prozent.

Die Begrenzung des Förderbeitrags auf eine zu fördernde Anschlussleistung von maximal 50 Watt (W) pro Quadratmeter für die spezifische Heizleistung (Abs. 4) ist darin begründet, dass nur ungenügend gedämmte Gebäude eine Heizleistung in einer Grössenordnung über 50 W pro Quadratmeter Energiebezugsfläche benötigen. Solche Liegenschaften sollten energetisch saniert werden. Es ist nicht im Sinne des Förderprogramm Energie Winterthur, übermässig hohe Förderbeiträge für den Anschluss ungenügend gedämmter und nicht energieeffizienter Liegenschaften an ein Wärmenetz zu entrichten. Die spezifische Heizleistung berechnet sich wie folgt:

$$\text{spezifische Heizleistung} = \frac{\text{max. Wärmeleistungsbedarf (bei Auslegungstemperatur}^{27} - 8^{\circ}\text{C)}}{\text{Energiebezugsfläche}}$$

Beispiel:

Für ein Einfamilienhaus mit einem Wärmeleistungsbedarf von 10 000 W und einer Fläche von 200 Quadratmetern liegt die spezifische Heizleistung bei 50 W pro Quadratmeter.

Aufgrund der moderaten Anschlussgebühr der Fernwärme (Art. 4 Tarifordnung betreffend die Abgabe von Fernwärme²⁸) und des sehr günstigen Arbeits- und Leistungspreises (Art. 2 f. Tarifordnung betreffend die Abgabe von Fernwärme) profitiert die Eigentümerschaft in diesen Fällen bereits heute von attraktiven und konkurrenzfähigen Bedingungen. Entsprechend ist eine Förderung weder durch das kantonale noch durch das kommunale Förderprogramm Energie Winterthur notwendig (Abs. 5 lit. a). Allerdings sind untergeordnete und eigenständige Quartierwärmeverbünde, die ihre Wärme wiederum von der Fernwärme beziehen (z.B. Quartierwärmeverbund Sulzer Stadtmitte), nicht von der kommunalen Förderung ausgeschlossen, da der Betrieb dieser Quar-

²⁶ <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/energie/energiefoerderung.html> (besucht am 14.12.2021)

²⁷ Die Auslegungstemperatur wird aufgrund des Durchschnitts der tiefsten Viertages-Mittelwerte der vergangenen zwanzig Jahren festgelegt [SIA 2028]. Beispiel Winterthur: -8°C.

²⁸ Tarifordnung betreffend die Abgabe von Fernwärme vom 21. November 2018

tierwärmeverbünde höhere Kosten verursacht und diese dadurch teurere Wärmepreise aufweisen. Darüber hinaus hat eine Förderung dieser Quartierwärmeverbünde zur Folge, dass das Wärmenetz verdichtet wird und zusätzliche Gebiete neu erschlossen werden können.

Nicht gefördert werden ferner Anschlüsse, deren bezogene Wärme aus mehr als 30 Prozent fossiler Energie stammt (Abs. 5 lit. b). Darüber hinaus können Unternehmen keine Förderbeiträge beantragen (Abs. 5 lit. c), die gemäss § 13 a Energiegesetz²⁹ verpflichtet sind, ihre Energieeffizienz zu verbessern (Grossverbraucherartikel) oder dies für die Befreiung von der CO₂-Abgabe (Art. 17, 31, 31a CO₂-Gesetz³⁰) zwingend benötigen.

Für diese Förderung wird mit jährlich rund 300 000 Franken ausbezahlten Fördergeldern gerechnet, wobei es sich dabei lediglich um eine grobe Schätzung handelt.

Der Kanton fördert nur unter einigen spezifischen Umständen Anschlüsse an Wärmenetze. Nicht durch den Kanton gefördert werden insbesondere Anschlüsse an Wärmenetze, wenn die Wärme aus der Winterthurer Kehrichtverwertungsanlage (u.a. Fernwärmenetz, Quartierwärmeverbund Sulzer Stadtmitte) stammt oder eine Vereinbarung mit Institutionen wie z.B. der Stiftung Klik³¹ (Quartierwärmeverbund Waser) abgeschlossen wurde³².

B. Neuinstallationen

Art. 16 Solarstromanlagen kleiner 30 kW_p

Wie in der Postulatsantwort³³ des Stadtrates vom 12. August 2020 bereits angekündigt, werden Solarstromanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 30 Kilowatt_{peak} (kW_p)³⁴ einen zusätzlichen Förderbeitrag aus dem Förderprogramm Energie Winterthur in der Höhe von 50 Prozent der Einmalvergütung des Bundes (Art. 24 f. EnG³⁵ i.V.m. Art. 36 ff. EnFV³⁶) erhalten. Damit wird neu die Installation nahezu aller künftigen Solarstromanlagen auf Einfamilienhäusern, auf Mehrfamilienhäusern und auf kleineren Dächern von Gewerbeliegenschaften durch das Förderprogramm Energie Winterthur finanziell unterstützt.

²⁹ Energiegesetz (EnerG) vom 19. Juni 1983 (LS 730.1);

³⁰ Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) vom 8. Oktober 1999 (SR 641.71)

³¹ Stiftung Klimaschutz und CO₂ Kompensation

³² <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/energie/energiefoerderung.html> (besucht am 14.12.2021)

³³ Vgl. «Antrag und Bericht zum Postulat Mehr PV-Anlagen auf privaten und gewerblichen Dächern» vom 12. August 2020 (GGR-Nr. 2019.79)

³⁴ Kilowatt_{peak} (kW_p) bezeichnet die von Solarmodulen abgegebene elektrische Leistung unter Standardtestbedingungen.

³⁵ Energiegesetz (EnG) vom 30. September 2016 (SR 730.0)

³⁶ Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV) vom 1. November 2017 (SR 730.03)

Die Wirtschaftlichkeit kleinerer Solarstromanlagen hängt insbesondere von den Investitionskosten ab. Mit der vorgesehenen zusätzlichen Förderung werden die Investitionskosten reduziert und die Wirtschaftlichkeit verbessert, so dass die Stadt Winterthur einen weiteren Anreiz setzt, zusätzliche Fotovoltaikanlagen zu installieren. Die Förderzahlung wird als Einmalzahlung nach Fertigstellung der Anlage geleistet. Sie beträgt 50 Prozent des ausbezahlten Bundesbeitrags.

Im Gegensatz zu Fördermassnahmen, die auch vom Kanton unterstützt und automatisch bei Vorliegen der Bewilligung an die Stadt Winterthur weitergeleitet werden, muss die gesuchstellende Person über die Onlineplattform der Stadt Winterthur ein separates Auszahlungsgesuch einreichen (Abs. 3).

Im neuen von der Stimmbevölkerung am 28. November 2021 angenommenen Energiegesetz³⁷ des Kantons Zürich ist festgelegt, dass Neubauten ihren Stromverbrauch teilweise selber decken müssen. In den meisten Fällen kann diese Anforderung mit einer Solaranlage erfüllt werden. Mit Inkrafttreten des teilrevidierten Energiegesetzes darf, gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 des Förderreglements, bei Neubauten künftig nur der über das gesetzlich geforderte Minimum hinausgehende Anlagenteil gefördert werden. Bei der Eingabe des Gesuchs werden die dafür notwendigen Daten erhoben, so dass es ohne weiteres möglich ist, den Förderbeitrag entsprechend zu berechnen.

Für die Förderung von Solarstromanlagen kleiner 30 kW_p wird mit jährlich rund 280 000 Franken ausbezahlten Fördergeldern gerechnet, wobei es sich dabei lediglich um eine grobe Schätzung handelt.

Art. 17 Maximierung Ausbau Solarstromanlagen ab 30 kW_p

Neu wird die Erstellung neuer Solarstromanlagen ab 30 kW_p unter bestimmten Bedingungen gefördert.

Das derzeitige Förderregime des Bundes hat zur Folge, dass Solarstromanlagen nicht auf die maximale Stromproduktion, sondern auf den Strombedarf der Liegenschaft hin ausgerichtet werden (möglichst hoher Eigenverbrauch). Die Solarstromanlagen werden dementsprechend kleiner – gemäss erwartetem Eigenverbrauch der Liegenschaft – dimensioniert, als dies das Dach oder die Fassade zulassen.

³⁷ Vgl. «405. Energiegesetz, Änderung» Regierungsratsbeschluss vom 22. April 2020 (RRB Nr. 405/2020)

Die Wirtschaftlichkeit einer Anlage wird durch die Investitionskosten, die jeweilige Nutzung (Lastgang, Energieverbrauch) am Standort und dem daraus resultierenden Eigenverbrauch sowie den Bezugs- und Einspeisetarifen bestimmt. Mit der vollständigen Nutzung eines Dachs sinkt selbstredend der Eigenverbrauchsgrad der Anlage, und es wird mehr Strom ins Verteilnetz eingespeist. Entsprechend ist die Höhe des vom Stadtrat jährlich festgelegten Rückliefer tariffs³⁸ während der Laufzeit der Anlage für deren Wirtschaftlichkeit ein wesentlicher Faktor.

Dachflächen nicht vollständig zu nutzen, widerspricht jedoch dem Ziel des Energie- und Klimakonzepts 2050, die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien zu stärken und auszubauen. Darüber hinaus sinken die Erstellungskosten einer Solarstromanlage pro installierter kW_p mit zunehmender Grösse der Anlage, da ein Teil der Baukosten (Gerüst, Messtechnik etc.) unabhängig von der Grösse der Anlage anfallen. Diese Kosten sinken proportional mit zunehmender Grösse der Anlage. Damit möglichst die gesamten Dach- und Fassadenflächen für die Solarstromanlagen genutzt werden und die Gesuchstellenden nicht im Falle einer über die Bedürfnisse gebauten Solarstromanlage die nichtamortisierbaren Mehrkosten berechnen und belegen müssen, wurde eine einfache und praxistaugliche Lösung zur Berechnung des Förderbeitrages entwickelt:

In einem ersten Schritt wird die mutmasslich wirtschaftlich optimale Solarstromanlageleistung ermittelt. Diese errechnet sich aus dem jährlichen Strombedarf des Standortes und dem im Reglement entsprechend der Nutzung festgelegten Faktor (Abs. 2). Die verschiedenen Nutzungen basieren auf der SIA-Norm 380/1, Ausgabe 2016 (Anhang A Gebäudekategorien und Standardnutzungen). Wird die Anlage also grösser dimensioniert, sinkt die Eigenverbrauchsrate und damit in der Regel auch die Wirtschaftlichkeit. Die Fördermassnahme gleicht dies aus, indem die über dem wirtschaftlichen Optimum installierte Leistung gefördert wird. Damit deckt das Förderprogramm Energie Winterthur einen Teil der wirtschaftlichen Einbussen, die durch die Vergrösserung der Solarstromanlage entstanden sind. Der grösste Nutzen der Vollbelegung einer Dach- oder Fassadenfläche besteht aber im zusätzlich zur Verfügung stehenden kostengünstigen, erneuerbaren Strom.

Wird das Gebäude von verschiedenen Gruppierungen (z.B. Mischbauten mit Gewerbeflächen und Wohnungen) genutzt, wird anhand der Flächenanteile der verschiedenen Nutzungen der Prozentsatz berechnet. Mit Hilfe der Tabelle in Anhang A der SIA 380/1 Norm können die jeweiligen Nutzungen eindeutig einer Gebäudekategorie zugeordnet werden. Die in Absatz 2 festge-

³⁸ Vgl. «Stromtarif 2022 – Netznutzung und Energie; Neuerlass der Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität per 1. Januar 2021» vom 18. August 2021 (SR.21.607-1)

legten Faktoren basieren auf Durchschnittswerten und können im Einzelfall zugunsten oder zu lasten der Eigentümerschaften sein. Mitnahmeeffekte können deshalb nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Im Absatz 3 wird die Berechnungsgrundlage festgelegt. Je nach horizontaler und vertikaler Ausrichtung der Anlage verändert sich das Verhältnis der installierten Leistung und des Energieertrags, so dass der Wert in der Regel zwischen 800 und 1000 kWh pro kW_p variiert. Damit die Ost-West-Solaranlagen gegenüber den reinen Südanlagen nicht benachteiligt werden, wird dieser Faktor fix auf 950 kWh pro kW_p festgelegt.

Um bei sehr grossen Projekten Fehlanreize zu vermeiden und den Skalierungseffekten Rechnung zu tragen, wird der Förderbeitrag über dem hundertsten installierten kW auf 100 Franken begrenzt (Abs. 4).

Beispiel für die Berechnung des Förderbeitrages:

Eine Liegenschaft mit Büro (Verwaltung) verbraucht pro Jahr 100 000 kWh Strom. Das Dach der Liegenschaft bietet Platz für die Installation einer Solarstromanlage mit 200 kW_p.

In einem ersten Schritt wird die von der Solarstromanlage zu produzierende Energiemenge ermittelt, bei der die Anlage am Standort nahe dem wirtschaftlichen Optimum betrieben werden kann:

$$100\,000\text{ kWh} \times 50\% = 50\,000\text{ kWh}$$

Leistung des Basisanteils (nicht gefördert):

$$\frac{50\,000\text{ kWh}}{950\text{ kWh/kW}_p} = 52,6\text{ kW}_p$$

Wird eine Solarstromanlage mit 52,6 kW_p installiert, werden keine städtischen Förderbeiträge ausgerichtet. Diese Anlage läge nahe dem wirtschaftlichen Optimum und könnte damit ohne Fördergelder des Förderprogramm Energie Winterthur wirtschaftlich betrieben werden.

Soll jedoch die gesamte technisch mögliche Dachfläche zur Stromproduktion genutzt und damit die Anlage auf eine maximale Stromproduktion ausgerichtet werden, können Fördergelder beantragt werden. Berechnung der Höhe der Förderung:

$$\begin{aligned} &\text{gesamte Dachfläche} - \text{nicht förderungsfähiger Teil der Solaranlage} \\ &200\text{ kW}_p - 52,6\text{ kW}_p = 147,4\text{ kW}_p \end{aligned}$$

Damit ist der Anlageteil in der Grösse von 147 kW_p förderungsfähig.

Der Anlageteil bis zum hundertsten kW der Solarstromanlage wird mit 200 Franken pro kW_p, der Anlageteil über dem hundertsten kW_p mit 100 Franken pro kW_p gefördert daraus resultiert:

$$47 \text{ kW}_p \times 200 \text{ Fr.} + 100 \text{ kW}_p \times 100 \text{ Fr.} = 19\,400 \text{ Fr.}$$

Für die Vollflächenbelegung erhält die Eigentümerschaft einen einmaligen Investitionsbeitrag von 19 400 Franken vom Förderprogramm Energie Winterthur.

In Absatz 5 wird der Spezialfall geregelt, bei dem der nicht geförderte Anteil unter 30 kW_p liegt. Es wird festgelegt, dass diese Anlagen zusätzlich eine Förderung analog Artikel 16 für den Anteil bis 30 kW_p erhalten.

Eine Anlage, die beispielsweise bei 25 kW_p das wirtschaftliche Optimum erreicht, aber 35 kW_p installiert hat, erhält gestützt auf Artikel 17 etwa 2000 Franken Förderbeiträge. Eine kleinere Anlage knapp unter 30 kW_p hingegen wird gestützt auf Artikel 16 mit 6050 Franken unterstützt (50 % der aktuellen Einmalvergütung des Bundes). Es wäre nicht nachvollziehbar, dass eine kleinere Anlage mehr Förderbeiträge erhält als eine grössere Anlage, die darüber hinaus einen höheren Beitrag zur Stärkung der lokalen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien leistet. Der zusätzliche Förderbeitrag nach Absatz 5 beseitigt dieses Ungleichgewicht und federt die hohen spezifischen Investitionskosten bei diesen Anlagegrössen ab.

Freiflächenanlagen erhalten keine Förderung (Abs. 6), da diese im dichtbesiedelten, städtischen Raum jeweils in Konkurrenz zu alternativen Nutzungen (Landwirtschaft, Naherholungszonen etc.) stehen. Folglich wird der Fokus bei der Installation von Fotovoltaikanlagen auf Anlagen auf bzw. an Gebäuden innerhalb und ausserhalb der Bauzone (u.a. Bauernhöfe) gelegt. Die Überdachung von Parkplätzen mit einem Solardach oder die Ausrüstung von Lärmschutzwänden mit integrierten Solarstromanlagen gelten nicht als Freiflächenanlagen und profitieren von Fördergeldern des Förderprogramm Energie Winterthur.

Für die Förderung von Solarstromanlagen ab 30 kW_p wird mit jährlich rund 100 000 Franken ausbezahlten Fördergeldern gerechnet, wobei es sich dabei lediglich um eine grobe Schätzung handelt.

Art. 18 Ladeinfrastruktur Elektroautos, Elektrobusse und Elektrolastwagen

Um die energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt Winterthur zu erreichen, müssen auch die Treibhausgasausemissionen der Mobilität sinken. Dies wird durch eine Reduktion des motorisierten Individualverkehrs und durch mehr Fahrzeuge mit Elektroantrieb erreicht. Folglich muss in den kommenden Jahren ein entsprechender Teil der mit fossilen Treibstoffen betriebenen Fahrzeuge (Auto, Lastwagen und Busse) durch Elektrofahrzeuge substituiert werden.

Der Anteil (Neuzulassungen) der reinen Elektrofahrzeuge und der Plug-in-Hybridfahrzeuge hat sich von 2019 auf 2020 mehr als verdoppelt und die laufende Entwicklung weist für das Jahr 2021 weiterhin ein starkes Wachstum gegenüber dem Vorjahr aus. Aktuell liegt der Anteil der Elektrofahrzeuge (reine Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeuge) bei etwa 20 Prozent aller neu immatrikulierten Fahrzeuge³⁹.

Weiterhin wird auf die Förderung privater Ladestationen von Einfamilienhäusern bzw. Mehrfamilienhäusern mit weniger als acht Parkplätzen verzichtet, da in diesem Umfeld die Installation von Ladestationen unkompliziert und ohne hohe Kosten möglich ist und entsprechend keiner Förderung bedarf. Es sollen vielmehr gemeinsame Basisinstallationen in grösseren Mehrfamilienhäusern, Überbauungen, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbauten ab acht Parkplätzen gefördert werden. Insbesondere in grösseren Liegenschaften werden damit aufwendigere und unkoordinierte Einzellösungen vermieden. An solche Basisinstallationen können mit wenig Aufwand jederzeit weitere Ladestationen angeschlossen werden. Zudem wird mit einer gemeinsamen Grundausrüstung ein intelligentes Lademanagement ermöglicht. Ein solches wird in den speziellen Bestimmungen von Stadtwerk Winterthur⁴⁰ sowieso verlangt, wenn die gesamte Ladeleistung höher als 22 Kilovoltampere (kVA) liegt.

Die Förderbeiträge für öffentlich zugängliche Ladestationen bleiben für Gleichstrom-Ladestationen (DC-Ladestationen) unverändert bestehen. Wechselstrom-Ladestationen (AC-Ladestationen) werden mit einem Pauschalbeitrag von 1500 Franken pro Ladepunkt unterstützt. Die Minimalleistung für AC-Ladestationen wurde gesenkt, damit auch öffentliche Ladestationen bei Laternenparkplätzen gefördert werden können. Die Förderung beschränkt sich auf die finanzielle Unterstützung der öffentlichen Ladeinfrastruktur für Autos, Lastwagen und Busse. Ladeinfrastrukturen für Zweiräder (Elektrovelo, Scooter, Roller etc.) werden nicht unterstützt. Doppelladestationen – gleichzeitiges Laden von zwei Fahrzeugen – gelten als zwei Ladestationen. Entscheidend für die Förderung ist die maximale Anzahl der gleichzeitig zu ladenden Fahrzeugen. Die Obergrenze von 25 Prozent der Installationskosten (Abs. 2) verhindert eine übermässige Förderung.

³⁹ Quelle: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/mobilitaet-verkehr/verkehrsinfrastruktur-fahrzeuge/fahrzeuge/strassen-neu-inverkehrsetzungen.html> (besucht am 17.12.2021)

⁴⁰ Werkvorschriften CH, Spezielle Bestimmungen von Stadtwerk Winterthur, Stand: 1. Januar 2022; Quelle: <https://stadtwerk.winterthur.ch/system/zentrale-dateiablage/strom/spezielle-bestimmungen-von-stadtwerk-winterthur-zu.pdf?searchterm=Werkvorschriften%20CH%2C%20Spezielle%20Bestimmungen%20von%20Stadtwerk%20Winterth> (besucht am 17.12.2021)

Neu sind öffentlich zugängliche Ladestationen nur förderungsfähig, wenn diese über die gebräuchlichsten Steckertypen verfügen und ein Laden der gängigsten Fahrzeugmodelle möglich ist (Abs. 3). Proprietäre Ladeinfrastrukturen (z.B. Tesla-Ladestation nur für Fahrzeuge dieser Marke) werden damit nicht gefördert.

Für die Förderung von Ladestationen für Elektroautos, -busse und -lastwagen wird mit jährlich rund 430 000 Franken ausbezahlten Fördergeldern gerechnet, wobei es sich dabei lediglich um eine grobe Schätzung handelt.

Art. 19 Planung Erstellung und Erweiterung thermische Energienetze

Neu wird ein Beitrag an die Planungskosten zur Erstellung und Erweiterung thermischer Energienetze für die Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden geleistet. Wärme- und Kältenetze (nachfolgend «Energienetze») sind Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mehrerer Gebäude mit Wärme bzw. Kälte. Die Planung, Erstellung und Erweiterung von Energienetzen erfordern ein langfristiges finanzielles Engagement. Die Investoren gehen finanziell in Vorleistung und tragen ein finanzielles Risiko, da zum Zeitpunkt des Planungsbeginns eines Wärmenetzes die Realisierung – aufgrund der vielen Unwägbarkeiten – nicht sicher ist. Fehlende Durchleitungsrechte, nicht verbindliche Zusagen für Anschlüsse oder bautechnische Hindernisse können das Vorhaben während der Planungsphase zum Scheitern bringen. Deshalb sind private Investoren sehr zurückhaltend mit der Planung neuer Energienetze. Private Investoren können natürliche oder juristische Personen sein. Im Sinne einer Anschubförderung für Wärmenetze wird ein Zuschuss an die Planungskosten für die Erstellung oder Erweiterung von Energienetzen geleistet. Mit einem Förderbeitrag von 2000 Franken pro bestehende zentrale Heizung werden die Planungskosten teilweise gedeckt, so dass für Investoren der Anreiz besteht, thermische Energienetze zu planen und diese auch zu realisieren.

Bei der Erstellung oder Erweiterung von Wärmenetzen darf die fossil produzierte Wärme einen Anteil von 20 Prozent nicht übersteigen. Dieser Anteil fossiler Energie kann notwendig sein, um hohe Investitionskosten – damit eine massgebliche Abnahme der Wirtschaftlichkeit – zu vermeiden. Werden bereits vor Planungsbeginn zu hohe Anforderungen an ein Wärmenetz gestellt, besteht das Risiko, dass dieses nicht realisiert wird oder die Anschlussgebühren im Vergleich zu Einzellösungen nicht konkurrenzfähig sind.

Die Planung von Wärmenetzen wird nur dann unterstützt, wenn deren produzierte und verteilte Wärme zu maximal 20 Prozent aus fossilen Energien stammt. Um den CO₂-Ausstoss der Stadt Winterthur bis 2040 auf netto null Tonnen CO₂ zu senken, wird dieser Maximalwert in den kommenden Jahren weiter gesenkt.

Für die Förderung der Planung von Energienetzen wird mit jährlich rund 100 000 Franken ausbezahlten Fördergeldern gerechnet, wobei es sich dabei lediglich um eine grobe Schätzung handelt.

C. Beiträge an Beratungen und Dienstleistungen

Art. 20 Energieberatung GEAK Plus

Gefördert wird – wie bis anhin – die umfassende Beratung der Kundschaft vor Ort für eine Gebäude- und/oder Heizungsmodernisierung mit Schätzung der Investitionskosten, Energieeinsparungen und Hinweisen auf Fördermittel. Es wird ein umfangreicher Bericht erstellt. Die Beratung erfolgt durch akkreditierte GEAK⁴¹-Beraterinnen und -Berater gemäss Expertenliste auf der Webseite des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK)⁴². Aufgrund der seit 1. Januar 2022 geltenden erhöhten kantonalen Förderbeiträge senkt das Förderprogramm Energie Winterthur seine Beiträge und übernimmt neu einen Kostenanteil von 500 Franken für alle GEAK Plus Beratungen. Mit den kantonalen Beiträgen in der Höhe von 1000 Franken für Ein- und Zweifamilienhäuser und 1500 Franken für Mehrfamilienhäuser und Nichtwohnbauten bleibt die Förderung von Kanton und Stadt in Summe gleich hoch.

Im Falle der Beratung einer Stockwerkeigentümergeinschaft wird diese als eine Eigentümerschaft betrachtet, so dass für die Beratungsleistung nur einmalig ein Förderbeitrag beantragt werden kann.

Neu muss die Förderung durch die Eigentümerschaft, im Falle einer Stockwerkeigentümergeinschaft durch deren Verwalter (Art. 712t ZGB⁴³), beantragt werden (Abs. 2), da nur sie allein anspruchsberechtigt ist. Selbstverständlich kann die Eigentümerschaft den GEAK-Berater bevollmächtigen, das Gesuch im Namen der Eigentümerschaft zu stellen.

Für die Förderung der Energieberatung GEAK Plus wird mit jährlich rund 100 000 Franken ausbezahlten Fördergeldern gerechnet.

Art. 21 Beratung Stockwerkeigentümerschaften zur energetischen Sanierung

Stockwerkeigentümergeinschaften fehlt häufig das Wissen über mögliche Sanierungsmassnahmen. Die Förderbeiträge für die Beratung der Eigentümergeinschaften sollen helfen, dass vermehrt auch Mehrfamilienhäuser im Stockwerkeigentum energetisch saniert werden. Bevor

⁴¹ Gebäude-Energie-Ausweise der Kantone

⁴² <https://www.geak-tool.ch/experts#/> (besucht am 14.12.2021)

⁴³ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

eine solche Beratung gefördert wird, muss indes eine GEAK Plus-Beratung oder eine gleichwertige Fachberatung erfolgt sein.

Neu muss die Förderung durch den Verwalter (Art. 712t ZGB) der Stockwerkeigentümergeinschaft beantragt werden, da nur sie allein anspruchsberechtigt ist (Abs.3).

Für die Förderung der Beratung von Stockwerkeigentümerschaften betreffend energetischen Sanierungen wird mit jährlich rund 3000 Franken ausbezahlten Fördergeldern gerechnet.

Art. 22 Beratung zu Ladeinfrastruktur und Solarstromanlagen für Liegenschaften

Neu leistet das Förderprogramm Energie Winterthur Beiträge für die Beratung zur Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und zu Solarstromanlagen, sofern die Beratung für eine Liegenschaft erfolgt, die von mindestens vier Parteien genutzt wird.

Bei Mehrfamilienhäusern und Geschäftsliegenschaften ab vier Parteien erweist sich die Realisierung von Ladeinfrastrukturen und von Solarstromanlagen oft als schwierig und aufwendig, da unterschiedliche Interessen und Vorstellungen bestehen. Der höhere Informations- und Kommunikationsaufwand sowie das potentielle Konfliktpotential veranlassen Interessierte oftmals, den Bau von Ladestationen und Solarstromanlagen nicht zu forcieren. Insbesondere bei Solarstromanlagen müssen die verschiedenen Eigentümerschaften und zusätzlich allfällige Mieterinnen und Mieter einbezogen werden; beispielsweise muss bei einem Zusammenschluss für einen Eigenverbrauch (ZEV⁴⁴; Art. 15 f. EnV⁴⁵) die Mieterschaft involviert werden, da deren Zustimmung erforderlich ist. Zudem müssen weitere Aspekte (u.a. Abrechnung der Energie, rechtliche Belange, Unterhalt und Wartung) geklärt werden.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei Liegenschaften ab vier Parteien die Realisierung des Baus von Ladeinfrastruktur und Solarstromanlagen aufgrund der verschiedenen involvierten Parteien schwieriger wird und meist externe Beratung notwendig ist, damit solche Anlagen realisiert werden.

Die Förderung muss durch die Eigentümerschaft, im Falle einer Stockwerkeigentümergeinschaft durch deren Verwalter (Art. 712t ZGB), beantragt werden, da nur sie allein anspruchsberechtigt ist (Abs.4).

⁴⁴ Ein ZEV ist ein Zusammenschluss zwischen der Eigentümerschaft der Energieerzeugungsanlage und den Verbraucherinnen und Verbrauchern in einer oder mehreren Liegenschaften. Die Parteien treten als eine Endkundin gegenüber dem Verteilnetzbetreiber (Stadtwerk Winterthur) auf und sind damit für die Stromverteilung, Messung und Abrechnung innerhalb der Liegenschaft selber verantwortlich.

⁴⁵ Energieverordnung (EnV) vom 1. November 2017 (SR 730.01)

Für die Förderung der Beratung betreffend Ladeinfrastruktur und Solarstromanlagen wird mit jährlich rund 12 000 Franken ausbezahlten Fördergeldern gerechnet.

Art. 23 Beratung zum Aufbau eines thermischen Energienetzes

Neu leistet das Förderprogramm Energie Winterthur einen Beitrag an die Beratung und Erarbeitung der Grundlagen zum Aufbau eines gemeinsamen Energienetzes (vgl. Erläuterungen zu Art. 19) zur Schaffung von Energieverbänden.

Ein gemeinsames Energienetz zur Schaffung einer Energieverbundlösung ist ein grosses, räumlich benachbartes und verbundenes Energienetz, das mehrere Liegenschaften versorgt. Dabei steht die Energienutzung von erneuerbaren Energien u.a. aus Grund- oder Oberflächengewässern im Vordergrund, da insbesondere Verbundlösungen (z.B. Grundwassernutzung) energieeffizienter und bei Holzfeuerungen emissionsärmer sind als viele Einzelanlagen.

Der Aufwand zur Initiierung einer neuen Verbundlösung ist indes erheblich und benötigt das Engagement der Eigentümerschaften sowie die Dienste eines externen Fachplaners. Dieser berät die Eigentümerschaften und zeigt mögliche Realisierungsvarianten auf. Im Gegensatz zu anderen Beratungsprodukten (z.B. GEAK oder PEIK), bei denen eine Qualitätssicherung durch die nationale Organisation erfolgt, liegt die Prüfung dieser Berichte einschliesslich Grobkonzept und Machbarkeitsstudie bei Stadtwerk Winterthur.

Diese Fördermassnahme soll als Anreiz dienen, die Realisierung der Idee zu einem Verbund in Angriff zu nehmen. Insbesondere die Kosten für den notwendigen Fachplaner, der letztlich aufzeigen muss, ob ein Verbund realisierbar wäre, lassen viele Eigentümerschaften davon absehen, ein solches Projekt zu starten. Mit dem Förderbeitrag werden diese Hürden gesenkt.

Um Doppelspurigkeiten und -förderungen zu vermeiden, ist das Gesuch vor Beginn der Abklärungen einzureichen. Stadtwerk Winterthur prüft, ob bereits ein Gesuch für die Planung, Erstellung und Erweiterung eines thermischen Energienetzes (Art. 19) in unmittelbarer Umgebung eingereicht und bewilligt wurde. Sollte dies der Fall sein, wird Stadtwerk Winterthur sich bemühen, den Kontakt zwischen den Eigentümerschaften herzustellen mit dem Ziel, die Erstellung eines gemeinsamen Energienetzes zu prüfen. Um Bagatellnetze (z.B. die Verbindung zweier Nachbarn mit einer Heizungsanlage) von einer Förderung auszunehmen, wurde als untere Grenze drei zentrale Heizungen mit einer Gesamtmindestleistung von 50 kW festgelegt (Abs. 3). Entsprechend müssen sich mindestens drei kleine Mehrfamilienhäuser oder etwa acht Reihenhäuser zusammenschliessen, um einen Förderbeitrag für die Beratung und Erarbeitung zum Aufbau ihres Energienetzes beantragen zu können.

Diese Fördermassnahme ist vor allem auf die Beratung von Eigentümerschaften kleinerer Gebäude, Reihenhäusern sowie eng bebauter Areale oder Gevierte in einer Grundwasserschutzzone, in der Erdsonden nicht zulässig sind oder sich ausserhalb des Perimeters für die Fernwärmeversorgung befinden. Mit der neuen Regelung beim Wärmeerzeugerersatz im teilrevidierten Energiegesetz des Kanton Zürich⁴⁶ wird die Nachfrage von Eigentümerschaften dieser Gebäude nach gemeinsamen Energielösungen und Anschlüssen an Energienetze deutlich erhöht.

Für die Förderung der Beratung betreffend Planung neuer Energienetze wird mit jährlich rund 40 000 Franken ausbezahlten Fördergeldern gerechnet.

Art. 24 KMU Energieberatung nach PEIK Programm

Die Zielgruppe für Beratungen durch das PEIK-Programm von Energie Schweiz sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Energiekosten von 20 000 bis 300 000 Franken pro Jahr. Die Beratung umfasst die Beurteilung aller energierelevanten Bereiche und Prozesse in einem Betrieb und startet mit einer Begehung des Betriebes durch die Beraterin bzw. den Berater. Das KMU erhält einen ausführlichen Bericht über die Einsparpotenziale. Im Gegensatz zum KMU-Modell entsteht durch das PEIK-Programm keine Umsetzungsverpflichtung für die Unternehmen. In der Regel kosten die Energieberatungen nach PEIK-Programm zwischen 3000 und 6000 Franken. Davon werden maximal 1500 Franken durch energieschweiz übernommen; zusätzlich leistet das Förderprogramm Energie Winterthur – wie bis anhin – einen Beitrag von 1000 Franken. Die Förderung soll KMU vermehrt motivieren, Energieberatungen nach dem PEIK-Programm zu nutzen und Energiesparmassnahmen umzusetzen.

Für die Förderung von Energieberatungen nach PEIK-Programm wird mit jährlich rund 5000 Franken ausbezahlten Fördergeldern gerechnet.

Art. 25 Zielvereinbarungen mit dem Bund

Die bisherige Fördermassnahme «KMU-Modell» (Art. 13 geltendes Reglement) unterstützte den Abschluss von freiwilligen Zielvereinbarungen mit der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW), indem die Teilnahmekosten bezuschusst wurden. Da der Bundesrat neben der EnAW auch act (Cleantech Agentur Schweiz) mit der Umsetzung von Zielvereinbarungen beauftragt hat, wird die explizite Erwähnung der EnAW gestrichen und durch eine neutrale Formulierung ersetzt. So können neu freiwillige Zielvereinbarungen mit beiden Organisationen finanziell unterstützt werden.

⁴⁶ «Geändertes Energiegesetz für mehr Klimaschutz», Medienmitteilung, Kanton Zürich, 30. September 2021; Quelle: <https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2021/09/geaendertes-energiegesetz-fuer-mehr-klimaschutz.html> (besucht am 14.12.2021)

Für die Förderung von Zielvereinbarungen mit dem Bund wird mit jährlich rund 10 000 Franken ausbezahlten Fördergeldern gerechnet.

Art. 26 Betriebsoptimierung nach Energo Programm

Neu leistet das Förderprogramm Energie Winterthur einen Beitrag an die Betriebsoptimierung nach dem Energo Programm.

Energo ist als Projektpartner von energieschweiz beauftragt, Beiträge zur CO₂-Reduktion von grossen Gebäuden oder Gebäudeparks zu liefern und deren Energieeffizienz zu steigern. Zielobjekte des Programms sind insbesondere Gebäude der öffentlichen Hand (u.a. Spitäler, Bildung- und Sportstätten), des Gewerbes und Gebäude im Dienstleistungssektor. Die Beiträge bestehen aus Beratungen, Weiterbildungen und Ingenieurleistungen im Bereich der Energie- und Gebäudetechnik. Ersatzinvestitionen oder Investitionen in Anlagen zur effizienteren Nutzung der Energie sind nicht Bestandteil des Programms.

Die jährlichen Kosten für eine Teilnahme am Energo-Programm liegen zwischen 2500 und 5000 Franken. Das Förderprogramm Energie Winterthur erstattet 50 Prozent der Teilnahmekosten, wobei ein Förderbeitrag von insgesamt 5000 Franken nicht überschritten werden darf. Eine Unterstützung wird nur gewährt, wenn die Teilnahme freiwillig erfolgt. Vom Kanton bezeichnete Grossverbraucher erhalten folglich keine Unterstützung, da diese gesetzlich zur Verbesserung ihrer Energieeffizienz verpflichtet sind (§ 13a EnerG).

Für die Förderung des Energo Programms wird mit jährlich rund 15 000 Franken ausbezahlten Fördergeldern gerechnet.

Art. 27 Beratungsangebot Mobilität für Liegenschaftsverwalter und Unternehmen

Neu wird die Mobilitätsberatung im Anschluss an die Basisberatung der Impuls Mobilität Kanton Zürich⁴⁷ gefördert.

Die im Energie- und Klimakonzept vorgesehenen Ziele werden durch den Ersatz der fossil betriebenen Fahrzeuge durch Elektrofahrzeuge, durch die Reduktion der Mobilität und durch Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr zum Langsamverkehr und zum öffentlichen Verkehr erreicht. Der Kanton Zürich bietet für diese Mobilitätsthemen eine kostenlose Basisberatung für Unternehmen, Bauherren und Liegenschaftsverwaltungen von Wohnsiedlungen an. Die Basisberatung erfasst und analysiert die Mobilitätssituation und skizziert erste Ideen.

⁴⁷ <https://www.zh.ch/de/mobilitaet/mobilitaetsberatung.html> (besucht am 14.12.2021)

Dieser Basisberatung folgt in der Regel eine vertiefte Beratung, in der die spezifischen Bedürfnisse eruiert und die entsprechenden Lösungen (u.a. Carsharing, flexible Arbeitsformen, Parkraummanagement, Anordnung und Bau von Veloabstellplätzen) erarbeitet werden. Alle diese Massnahmen fördern eine klima- und umweltfreundlichere Mobilität.

Das Förderprogramm erstattet die Hälfte der Kosten für die vertiefte Mobilitätsberatung, jedoch maximal 5000 Franken.

Für die Förderung der vertieften Mobilitätsberatung wird mit jährlich rund 20 000 Franken ausbezahlten Fördergeldern gerechnet.

D. Kampagnen, Partnerschaften und Beteiligungen

Art. 28 Aktionen und Kampagnen

Bisher waren nur Aktionen und Kampagnen zur Energieeffizienz förderungsfähig. So wurden zum Beispiel der Kauf gewerblicher Kühlgeräte und energieeffizienter Duschbrausen gefördert. Neu sollen auch Aktionen und Kampagnen zu erneuerbaren Energien, zu effizienten Mobilitätskonzepten sowie generell zur Reduktion der Ressourcen und der Treibhausgasemissionen unterstützt werden können. Die erweiterte Förderung ist durch die in Artikel 49a Absatz 1 VAE festgelegten Ziele gerechtfertigt.

Mit dieser Förderung wird die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung für Aktionen wie zum Beispiel Hol- und Bring-Tagen oder die Organisation von Reparatur-Cafés geschaffen. Vorstellbar ist auch ein Förderbeitrag für eine App-Entwicklung für Tauschbörsen und «Share»-Plattformen zur Deckung der Kosten von Raummieten und Werbung. Im Rahmen jeder Aktion, Kampagne oder jedes Anlasses muss öffentlichkeitswirksam auf die Unterstützung durch das Förderprogramm Energie Winterthur hingewiesen werden.

Es werden nur Organisationen gefördert, deren Aktionen, Kampagnen oder Anlässe der Winterthurer Bevölkerung zugutekommt, d.h. auf dem Stadtgebiet realisiert werden. Prioritär werden Organisationen unterstützt, die ihren Sitz in Winterthur haben. Für die Beurteilung der Anträge sind die Inhalte der Aktionen, Kampagnen oder Anlässe, deren finanziellen und personellen Aufwende sowie die finanziellen und inhaltlichen Beteiligungen Dritter transparent aufzuzeigen. Die Gesuche werden individuell beurteilt. Es besteht kein Anrecht auf eine Unterstützung durch das Förderprogramm Energie Winterthur.

Da Stadtwerk Winterthur gemäss Artikel 49b Absatz 1 VAE und Artikel 3 dieses Reglements für die Umsetzung des Förderprogramm Energie Winterthur zuständig ist, werden die Gesuche zur

Unterstützung von Aktionen, Kampagnen und Anlässen neu durch die Direktion von Stadtwerk Winterthur anstelle des Departementsvorstehers Technische Betriebe geprüft und genehmigt.

Art. 29 Partnerschaften

Neben der Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz gehört auch die Information und Sensibilisierung der Winterthurer Bevölkerung und Unternehmen zu den Aufgaben des Förderprogramm Energie Winterthur. Zu diesem Zweck kann das Förderprogramm Energie Winterthur mit Institutionen zusammenarbeiten. Der Abschluss von Vereinbarungen und die Kontrolle der Vertragserfüllung obliegen Stadtwerk Winterthur. Je nach Höhe sind die damit resultierenden wiederkehrenden Ausgaben durch den Stadtrat oder das Stadtparlament zu genehmigen⁴⁸.

Aktuell werden jährlich insgesamt 130 000 Franken den beiden Organisationen «energie bewegt Winterthur» und «myblueplanet» überwiesen.

Art. 30 Beteiligung an Studien und Pilotprojekten

Neu kann das Förderprogramm Energie Winterthur Studien und Pilotprojekte zur effizienten Energienutzung und zu erneuerbaren Energien finanziell unterstützen. Die Studien und Pilotprojekte müssen zwingend die in Artikel 49a VAE festgelegten Ziele verfolgen und ihre Fragestellungen für die Stadt Winterthur von Bedeutung sein. Studien umfassen Forschungsaufträge und Studienarbeiten wie zum Beispiel das «SAN-CH» Projekt (Projektentwickler und Energieversorger als Sanierungstreiber in Winterthur)⁴⁹. Auf dieses Projekt hat der Stadtrat bereits in Antrag und Bericht zum Postulat betreffend wärmetechnische Gebäudesanierung attraktiver machen⁵⁰ verwiesen.

Mit einer finanziellen Beteiligung an Studien und Pilotprojekten erhält die Stadt Winterthur Zugang zu neuen Erkenntnissen und sichert sich Wissen im Energiebereich, was für weitere technische, politische und gesellschaftliche Entscheidungen hilfreich sein kann. Die Stadt Winterthur kann eventuell von der Weiterentwicklung innovativer Technologien profitieren. Den Hochschulen wird ermöglicht, Einblick in die Praxis zu erhalten und praxisnah zu forschen.

⁴⁸ Vgl. «Jährlich wiederkehrende Ausgaben für den Verein 'energie bewegt winterthur' zulasten des Förderprogramm Energie Winterthur» vom 2. Dezember 2019 (GGR-Nr. 2019.95)

⁴⁹ Projektbeschrieb unter <https://www.aramis.admin.ch/Texte/?ProjectID=48266> (besucht am 17.12.2021)

⁵⁰ Vgl. «Antrag und Bericht zum Postulat betreffend wärmetechnische Gebäudesanierung attraktiver machen» vom 24. Juni 2020 (GGR-Nr. 2019374)

Für die Beurteilung der Gesuche sind die Ziele der Studien und Pilotprojekte, deren finanziellen und personellen Aufwende sowie die finanziellen und inhaltlichen Beteiligungen Dritter transparent aufzuzeigen. Die Gesuche werden individuell beurteilt und durch die Direktion von Stadtwerk Winterthur genehmigt (vgl. Erläuterungen zu Art. 28).

Art. 31 Anspruch auf Förderungen für Kampagnen, Partnerschaften und Beteiligungen

Für die Förderung von Kampagnen, Partnerschaften und Beteiligungen existieren keine eng gefassten und klar definierten Anforderungen, welche einen eindeutigen Förderanspruch ergeben. Jedes Gesuch muss auf die Einhaltung der grundsätzlichen Zielsetzungen von Artikel 49a VAE und des Reglements Förderprogramm Energie Winterthur sowie auf die Vereinbarkeit und Übereinstimmung der politischen Vorgaben im Energiebereich überprüft werden. Deshalb besteht für Förderbeiträge nach Artikel 28 bis 30 kein genereller Anspruch. Jedes Gesuch wird individuell beurteilt und durch die Direktion von Stadtwerk Winterthur genehmigt.

IV. Verfügung, Widerruf und Rechtsmittel

Art. 32 Verfügungen

Absatz 1 entspricht inhaltlich Artikel 23 Absatz 2 des bisherigen Reglements mit einem präzisierenden Hinweis auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kanton Zürich.

In Absatz 2 wird neu eine Frist für das Einfordern einer Verfügung festgelegt; damit wird sichergestellt, dass die einzelnen Projekte nach Ablauf dieser Frist als erledigt beurteilt werden können, da Bescheide nicht mehr in Frage gestellt werden können.

Art. 33 Widerruf von Förderzusage/Auszahlungen

Dieser Artikel entspricht inhaltlich Artikel 20 Absatz 2 des bisherigen Reglements.

Die Gründe für einen Widerruf werden um den Tatbestand falsche Angaben und den Wegfall der Voraussetzungen für eine Förderung erweitert. Neu ist neben der Förderzusage auch die Auszahlungszusage widerrufbar.

Art. 34 Rückforderungen von Förderbeiträgen

Die Rückforderungen von Förderbeiträgen waren bisher nicht geregelt.

Neu werden in Absatz 1 die Voraussetzungen für die Rückforderung unrechtmässig erworbener Förderbeiträge festgelegt. Aus Gründen des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit darf die Rückforderung nicht unbegrenzt möglich sein. Vor diesem Hintergrund wird die Verjährungsfrist auf fünf Jahre festgelegt.

Art. 35 Rechtsmittel

Das Rechtsmittelverfahren war bisher nicht geregelt.

Per 1. Januar 2018 trat das totalrevidierte neue Gemeindegesetz des Kanton Zürich in Kraft. An Stelle des gemeindeinternen Rechtsmittels der Einsprache wird nun der Begriff der Neubeurteilung für den gemeindeinternen Weiterzug von einer untergeordneten Instanz an eine übergeordnete Instanz verwendet. Artikel 35 setzt diese Regelung um. Der Stadtrat ist Rechtsmittelinstanz für Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden.

Art. 36 Übergangsbestimmungen

Alle bei Inkrafttreten des neuen Reglements hängigen Gesuche werden nach dem bisherigen Reglement beurteilt. Um Mitnahmeeffekte zu vermeiden, wird mit den Übergangsbestimmungen gemäss Absatz 2 und 3 festgelegt, dass die Inbetriebnahme im Falle von Artikel 16 und Beratungen im Falle der Artikel 22 und 26 f. nach Inkrafttreten des Reglements erfolgt sein müssen.

Art. 37 Inkrafttreten

Das Reglement wird auf den 1. April 2022 in Kraft gesetzt.

5 Aufgehobene Förderungen

Die subsidiäre Fördermassnahme Ersatzneubau nach Minergie-P(A) (Art. 8 geltendes Reglement) wird aufgrund der Streichung der kantonalen Fördermassnahme und fehlenden Nachfrage aufgehoben. Der letzte Förderbetrag wurde im Jahr 2018 ausbezahlt. Seither sind keine neuen Gesuche eingereicht worden.

Seit dem 1. Juli 2020 fördert der Kanton Zürich den Ersatz von Öl-, Gas- und Elektroheizungen durch Luft-Wasser Wärmepumpen sowie Sole-/Wasser- und Wasser-/Wasser-Wärmepumpen. Die Förderbeiträge sind attraktiv bemessen, so dass sich eine weitere Förderung durch das Förderprogramm Energie Winterthur erübrigt. Folglich wird die Förderung von Wärmepumpen eingestellt und die Fördertatbestände der bestehenden Artikel 9 (Ersatz von Öl-Heizungen durch Wärmepumpen-Heizungen) und Artikel 10 (Ersatz von Gas-Heizungen in Gas-Rückbau-Gebieten) des geltenden Reglements werden im totalrevidierten Reglement nicht aufgenommen.

Seit dem 1. Januar 2022 fördert der Kanton Zürich die Neuinstallation von thermischen Solaranlagen. Die Förderbeiträge sind attraktiv bemessen, so dass sich eine weitere Förderung durch das Förderprogramm Energie Winterthur erübrigt. Folglich wird die Förderung von Neuinstallationen von thermischen Solaranlagen eingestellt und der Fördertatbestand des Artikel 11 (Thermische Solaranlagen) des geltenden Reglements im totalrevidierten Reglement nicht aufgenommen.

Die Förderung von Beratungen durch Stadtwerk Winterthur (Art. 17 geltendes Reglement) wird aufgehoben, da nach der Einführung der kantonalen Förderungen (GEAK Plus, erneuerbar Heizen) die Nachfrage nach solchen Leistungen gering war.

6 Mengengerüst und finanzielle Auswirkungen

Nach der Totalrevision des Reglements Förderprogramm Energie Winterthur wird ein jährlicher Mittelbedarf von etwa 2,3 Millionen Franken erwartet. Dem Förderprogramm Energie Winterthur kommt aus der zweckgebundenen Abgabe an das Gemeinwesen (Abgabe auf Stromverbrauch, Art. 32 Abs. 3 VAE) derzeit jährlich der Betrag von rund 1,4 Millionen Franken zu. Nach Abzug der Kosten zur Bewirtschaftung des Förderprogramms – Prüfungen, Zusicherungen, Auszahlungen, Webapplikation und Marketing (Information, Erstellung Broschüren, Weiterentwicklung) – stehen 1,25 Millionen Franken für die Fördermassnahmen zur Verfügung. Zudem wurden in den letzten neun Jahren Reserven – als Fond in der Bilanz der Stadt Winterthur geführt – von etwa 2,0 Millionen Franken wegen nicht verwendeter Mittel aus den Vorjahren gebildet.

Wenn das neue Förderprogramm etabliert ist, geht Stadtwerk Winterthur von jährlichen Auszahlungen im Betrag von mehr als 2 Millionen Franken aus. Entsprechend wird eine Erhöhung der Abgabe ans Gemeinwesen im Umfang der stadträtlichen Kompetenz (max. auf 1 Rp./kWh; Art. 32 Abs. 3 VAE) voraussichtlich bis spätestens 2024 unumgänglich sein. Ob bzw. wann beim Stadtparlament eine Erhöhung der Abgabe beantragt werden muss, kann noch nicht abgeschätzt werden.

Ausgabenkompetenz

Gemäss Artikel 49b Absatz 1 VAE ist Stadtwerk Winterthur für die Umsetzung des Förderprogramm Energie Winterthur verantwortlich. Dies beinhaltet auch die Ausgabenkompetenz, bewilligte Fördergelder unabhängig von deren Höhe auszusahlen.

7 Externe und interne Kommunikation

Die Öffentlichkeit wird über den Neuerlass des Reglements mit einer Medienmitteilung (vgl. Beilage II) und der amtlichen Publikation orientiert. Eine weitergehende interne oder externe Kommunikation ist nicht vorgesehen.

Beilagen:

Beilage I Reglement Förderprogramm Energie Winterthur

Beilage II Medienmitteilung